- 69. Wirfung einer Abtretung, wodurch ber Räufer von Aftien, nachdem er diese ohne Schaben weiter veräußert hat, die Ersapansprüche gegen seinen Berkäufer nachträglich auf seinen Abnehmer überträgt.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1904 i. S. Fr. (Kl.) w. E. M. & Sohn (Bekl.). Rep. I. 220/04.
  - I. Landgericht Hannober.
  - II. Oberlandesgericht Telle.

Die Br. D.-Bank hatte im Jahre 1899 von der Beklagten, einem Bankgeschäft, 300 Stück Stammaktien einer Bergwerksgesellschaft gekauft und davon in demselben Jahre 25 Stück an den Kläger zu dem von ihr bezahlten Kauspreise weiser veräußert. Nach längerer Zeit stellte es sich heraus, daß das Bergwerksunternehmen versehlt, die Aktien sast wertlos waren. Die Br. D.-Bank erhob wegen der von ihr behaltenen Uktien Entschädigungsklage gegen die Beklagte. Die Klage war darauf gestügt, daß sich die Beklagte bei dem Berstause der Aktien an die Br. D.-Bank eines arglistigen oder doch grobsahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht habe. Auch der Kläger nahm mit besonderer Klage wegen der von ihm erwordenen 25 Stück Aktien die Beklagte auf Schadensersat in Unspruch. Den Entschädigungsanspruch gründete der Kläger sowohl auf eigenes Recht,

indem er eine unmittelbare Haftung der Beklagten ihm selbst gegenüber darzulegen versuchte, wie auch auf das der Br. D.-Bank entstandene, von dieser ihm übertragene Recht. Die vorgelegte Zession vom 5. Dezember 1902 enthielt die Erklärung der Br. D.-Bank, daß sie sämtliche Rechte, welche ihr gegen die Beklagte, insbesondere auf Rücknahme der Aktien, bzw. Schadensersat, zustehen sollten, an den Kläger hinsichtlich der von ihm erworbenen 2500 M Aktien abtrete.

Die beiben Borinftanzen wiesen die Rlage ab.

Auf die Revission des Klägers ist die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Sache in die Borinstanz zurückverwiesen worden. Über die Frage, ob die Klage auf das von der Br. D.-Bank zedierte Recht gestützt werden könne, besagen die

## Grunbe:

"Das Berufungsgericht geht von der unbedenklichen Ansicht aus, daß nur die ausdrückliche Ression in Frage komme, und daß nicht bavon die Rede sein konne, es habe sich bei ber ober burch die Weiterveräußerung der Aftien von ber Br. D. Bant an ben Rlager icon eine stillschweigende Abtretung aller Ansprüche pollzogen, die ber Br. D.-Bant aus dem mit ben Beklagten abgeschloffenen Bertrage bemnächst eiwa noch erwachsen fonnten. Nicht beigetreten werben fann aber bem Berufungsgerichte barin, baf auch bie ausbrückliche Abtretung vom 5. Dezember 1902 wirtungslos gewesen sei und bem Rlager teinen Schadensersakanspruch habe verschaffen konnen, weil ein solcher ber abtretenben Bant felber nicht zugeftanben. Rur bie Br. D.-Bank ist ber Vermögensschaben schon baburch eingetreten, bak fie infolge bes Aftientaufs für ihr autes Gelb nur Aftien erhalten hat, die wegen der Mangelhaftigkeit des Unternehmens keinen ent= sprechenden inneren Wert hatten und nur dem äußeren Scheine nach Der einmal eingetretene Bermogensichaben ift vollwertia waren. grundfählich nicht dadurch aufgehoben worden, daß es der Bant gelang, die Aftien zu dem eigenen Gintaufspreise weiter zu veräußern. Benn auch die Br. D. Bant, ba ihr felbst bei bem Beiterverkaufe weber Arglift noch Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, dem Kläger gegenüber zur Rücknahme ber Aktien rechtlich nicht verbunden war, fo hatte boch, falls sie die Altien freiwillig zurudnahm und nun felbst einen Schadensersananspruch gegen die Beflagte geltend machte,

bieser der Einwand nicht gestattet werden dürsen, daß die Bank sich ben eingeklagten Schaden durch eigenes Verschulden zugezogen habe. Die freiwillige Zurücknahme der Aktien hätte vielmehr als eine durch Treu und Glauben gerechtsertigte Maßnahme anerkannt werden müssen. Die Br. D.-Bank hat nun freilich die Aktien nicht zurückgenommen und den Rauspreis nicht an den Rläger erstattet. Sie ist aber dem Kläger, den sie ohne Verschulden in Schaden gebracht, insoweit entgegengekommen, daß sie ihm ihre Rechte gegen die Beklagte, welche sormell nicht untergegangen waren, abtrat, um ihm badurch nach Möglichkeit zum Ersahe seines Schadens zu verhelsen. Demgegenüber wäre es dolos von der Beklagten und darf ihr nicht zugelassen werden, sich darauf zu berusen, daß die Zedentin nicht aus ihrem, der Beklagten, Vermögen, sondern aus dem Vermögen des klagenden Zessionars ein Uquivalent für ihren durch die Beklagte verschuldeten Schaden gefunden hat."...